

Benützungsreglement für Schulhaus Ellikon

1. Grundsatz, Aufsicht

Das Schulhaus Ellikon, welches über ca. 30 Plätze verfügt, dient der Durchführung öffentlicher und privater Anlässe für Personen, Vereine und Firmen mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in der politischen Gemeinde Marthalen.

Das Schulhaus Ellikon liegt in der Zuständigkeit des Liegenschaftenvorstandes und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

2. Benutzungsberechtigte

2.1. Zur Benützung des Schulhauses sind berechtigt:

- Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen
- Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)
- Dorfvereine aus Marthalen und Ellikon am Rhein
- Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen
- Behörden und Schulklassen von Marthalen

2.2. Kindern unter 16 Jahren ist die Benützung des Schulhauses nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Schulklassen werden nur unter Aufsicht ihres Lehrers, Jugendgruppen nur in Begleitung eines Leiters zugelassen.

2.3. Personengruppen mit ausschliesslich auswärtigem Wohnsitz wird das Schulhaus nicht vermietet.

3. Reservation

3.1. Reservationen des Schulhauses Ellikon sind bei der Gemeindeverwaltung anzumelden, welche hierfür einen Belegungskalender führt. Dieser Kalender hat folgende Angaben zu enthalten:

- Mieter
- Verantwortliche Person
- Datum des Anlasses
- Zweck des Anlasses

Der Schlüssel zum Schulhaus kann beim bezeichneten Hauswart gegen Vorweisung des Mietvertrages bezogen werden.

3.2. Melden sich mehrere Personen für den gleichen Termin, werden sie in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt.

4. Mietbedingungen und Verantwortlichkeit

4.1. Als Mieter gilt der Unterzeichnende. Er ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und hat während derselben anwesend zu sein.

- 4.2 Die im Gemeinschaftsraum stehende Orgel der Ref. Kirchgemeinde Rheinau/Ellikon darf nur mit deren Einverständnis benutzt werden
- 4.3 Im Gemeinschaftsraum des Schulhauses Ellikon gilt ein generelles Rauchverbot. Aschenbecher sind aussen angebracht
- 4.4. Die Benützer sind gehalten, das Mietobjekt, das Mobiliar und das Inventar sowie die Umgebung mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln.
- 4.5. Der Mieter haftet solidarisch für Sach- und Personenschäden aller Art, die von den Benutzungsberechtigten oder Besuchern des Anlasses verursacht werden. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht lehnt die Vermieterin jede Haftung ab.
- 4.6. Sämtliche Abfälle sind vom Benützer mitzunehmen.
- 4.7. Der Schlüssel ist der bezeichneten Hauswartin nach erfolgter Abnahme zurückzugeben.

5. **Parkplatz**

- 5.1. Beim Gebäude steht nur eine beschränkte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Die Teilnehmer sind deshalb zu ermuntern, auf die Benützung eines Autos zu verzichten oder Sammelfahrten zu organisieren.

6. **Übernahme und Rückgabe**

Der/die Verantwortliche hat das Mietobjekt nach Absprache mit dem Beauftragten der Gemeinde persönlich zu übernehmen. Die Rückgabe hat von ihm/ihr ohne spezielle Vereinbarung am darauf folgenden Tag bis spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen.

Für verspätete Rückgabe, ungenügende Reinigung oder fehlendes Inventar wird dem Verantwortlichen durch die Gemeinde Marthalen Rechnung gestellt.

7. **Benutzungsentschädigung**

- 7.1 Die Benutzungsgebühr ist an die Gemeindeverwaltung zu entrichten. Darin eingeschlossen ist die Benützung des Geschirrs, Mobiliars, sowie Heiz-, Strom- und Wasserbezugskosten.
- 7.2. Die Benutzungsentschädigung beträgt:

- Behörden, Schulklassen	gratis
- Beerdigung und kirchliche Anlässe	gratis
- Gemeinnützige Institutionen (mit lokalen Mitgliedern)	gratis
- Dorfvereine bei der Durchführung öffentlicher und Anlässe	gratis
- Private Gruppen, davon mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Gemeinde Marthalen, bei der Durchführung öffentlicher Anlässe	CHF 80
- Firmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde Marthalen, bei der Durchführung öffentlicher Anlässe	CHF 80

Bei Absagen, die später als zwei Wochen vor der reservierten Benützung erfolgen, sind 75 % des entsprechenden Tarifs geschuldet. Bei früheren Absagen werden keine Gebühren verrechnet.

8. **Inkrafttreten**

Vorstehendes Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ist jeder Reservation als Vertragsbestandteil beizulegen.

Marthalen, 1. Januar 2024

GEMEINDERAT MARTHALEN

Der Präsident: Der Schreiber:

Matthias Stutz Roger Fankhauser

Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Marthalen vom 2. Juni 2022

Art. 21 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Für Schul- und Sportlokalitäten inkl. deren Aussenanlagen gelten unter Umständen besondere Bestimmungen bzw. können die Betreiber weitere Einschränkungen anordnen.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.